

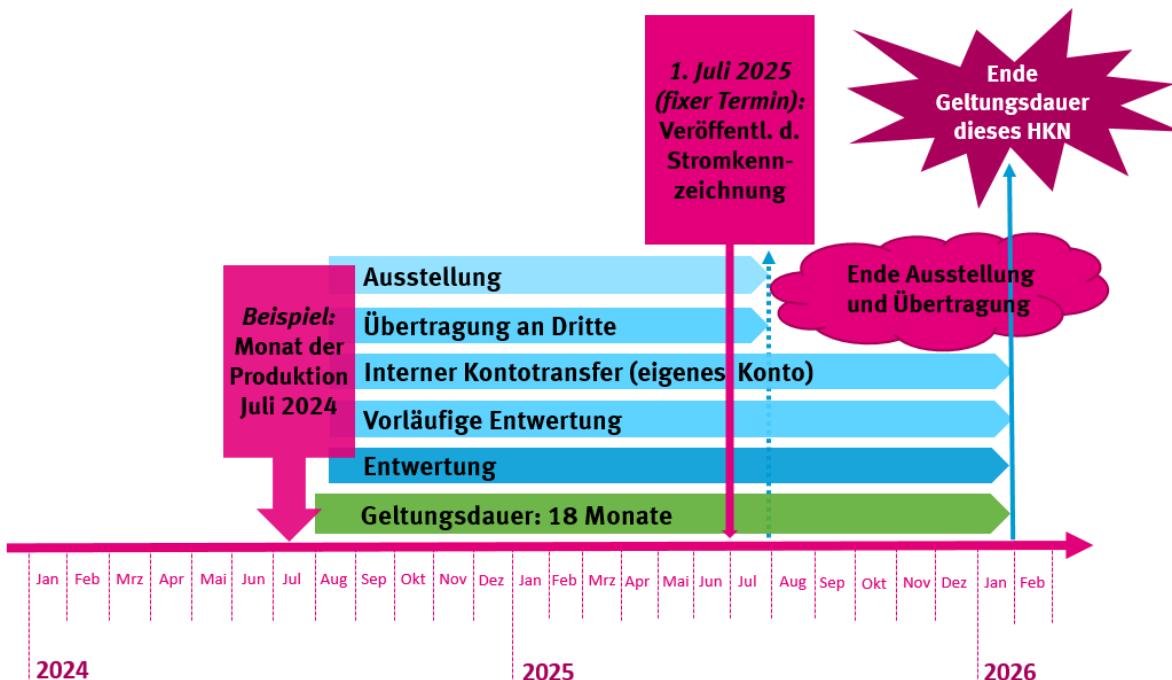
Die Geltungsdauer eines Herkunfts-nachweises

Herkunfts-nachweise (HKN) haben eine begrenzte **Geltungsdauer** von 18 Monaten und eine **Übertragbarkeitsfrist** von 12 Monaten.

- Wird die Geltungsdauer überschritten, erklärt die Registerverwaltung den HKN von Amts wegen für verfallen.
- Wird die Übertragbarkeitsfrist überschritten, ist der HKN nicht mehr übertragbar.

Stromlieferanten müssen deshalb auf die rechtzeitige Entwertung und Übertragung von HKN zur Verwendung in der Stromkennzeichnung achten.

Abbildung 1: Geltungsdauer eines Herkunfts-nachweises



Quelle: Umweltbundesamt

1 Verfall von Herkunfts-nachweisen

Die HKN-Verfallerklärung von Amts wegen erfolgt 18 Monate **nach Ende des Erzeugungszeitraums**. Mit Ablauf des letzten Tages des 18. Monats nach dem Ende der Stromproduktion verfällt der HKN. Eine Verwendung der verfallenen Herkunfts-nachweise ist untersagt, auch eine andere Nutzung bspw. im Rahmen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen ist nicht erlaubt und würde zu Doppelzählungen führen. Verfallene HKN fließen in den deutschen Residualmix ein.

2 Übertragbarkeitsfrist

- HKN sind für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem Monat der Stromproduktion entwertbar, ausstellbar und übertragbar.
- Daran schließt sich ein Zeitraum von 6 Monaten an, in dem die HKN noch entwertet werden können.
- Innerhalb eines HKNR-Kontos können HKN auch noch nach Ablauf des zwölften Monats nach dem Produktionsmonat transferiert und entwertet werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich die HKN zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Konto des Kontoinhabers befinden, der die Entwertung vornehmen will.

3 Fristbeginn bei ausländischen Herkunfts nachweisen

Stellt ein ausländisches Herkunfts nachweisregister einen HKN aus, so weicht die Bestimmung des Erzeugungszeitraums oftmals von den deutschen Regelungen ab. Beim Import eines ausländischen HKN aus einem Register, das HKN täglich ausstellt, ordnet die Software des HKNR den HKN einem Produktionsmonat zu.

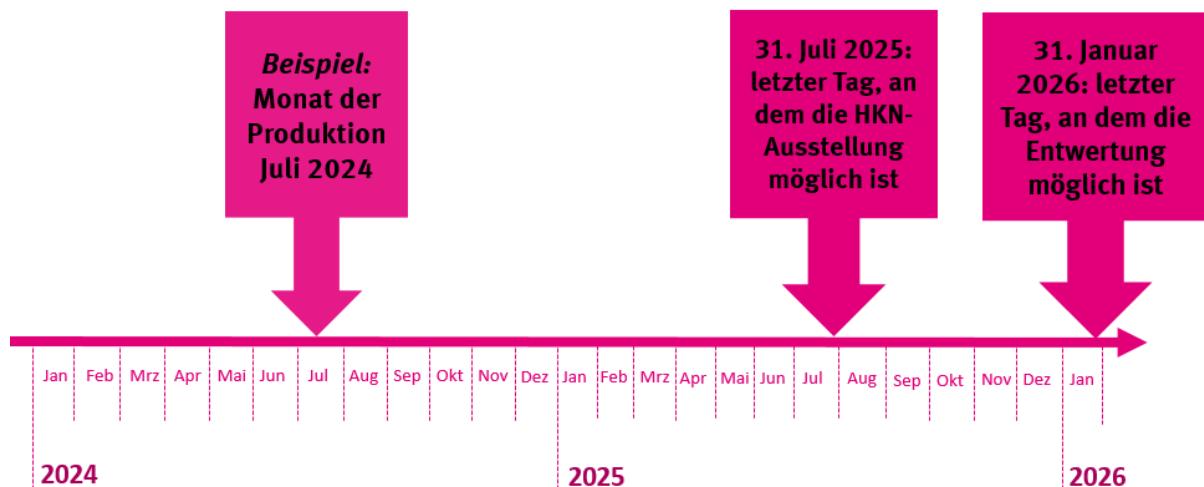
Beispiel: Importierter HKN mit dem Stromproduktionsdatum 16. Juli 2024

- Ein solcher HKN wäre bis zum 30. Juli 2025 national übertragbar.
- Weitere sechs Monate bis zum 31. Januar 2026 könnte er nur noch innerhalb des eigenen Kontos verschoben und entwertet werden.
- International könnte der HKN nur bis zum 15. Juli 2024 in die meisten ausländischen Register mit dem Ausstellungsdatum „16. Juli 2024“ übertragen werden. **(Die jeweiligen nationalen Regeln sind mitunter abweichend, es empfiehlt sich, diese mit dem jeweiligen ausländischen Register vorab zu klären)**

4 Fisten gelten auch für Strommengen

Die Fisten gelten auch für die Stromproduktionsmengen, die einer HKN-Ausstellung zugrunde liegen! Dies bedeutet: Produzierte eine EE-Anlage im Juli 2024 Strom, so kann der Anlagenbetreiber für diese Strommenge im August 2025 keine HKN mehr ausstellen.

Abbildung 2: Stromproduktion und Geltungsdauer



Quelle: Umweltbundesamt

5 Informationen für den Kontoinhaber

Die Registerverwaltung informiert den Kontoinhaber per E-Mail unverbindlich:

- Zwei Wochen vor Ablauf der Übertragbarkeitsfrist.
- Zwei Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer.
- Nicht, wenn HKN kürzer als zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist auf das Konto übertragen werden.

Bitte kontrollieren Sie stets selbst, ob HKN oder Strommengen auf Ihrem Konto bald verfallen und ob HKN ihre Übertragbarkeit bald verlieren.

Impressum

Herausgeber

FG V 1.7, FG V 1.9
Umweltbundesamt

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-6577
Fax: +49 340-2104-6577
hknr@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: 08/2025